

08.09.21**Antrag****des Landes Rheinland-Pfalz**

**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“
und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur
Änderung weiterer Gesetze
(Aufbauhilfegesetz 2021 - AufbhG 2021)**

Punkt 1 a) der 1007. Sitzung des Bundesrates am 10. September 2021

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung zu fassen:

1. Der Bundesrat begrüÙt die zügige Beratung und Verabschiedung des Aufbauhilfegesetz 2021. Bund und Länder zeigen mit der Errichtung des Aufbaufonds in Höhe von 30 Mrd. Euro ihre gesamtstaatliche Verantwortung. Die Länder bekräftigen ihre Solidarität mit den von den Starkregenereignissen betroffenen Regionen. Der von dem Gesetz geschaffene Fonds ist eine wichtige Voraussetzung für den Wiederaufbau und die Bewältigung der Flutkatastrophe. Die bisher gewonnenen Erfahrungen vor Ort zeigen jedoch, dass für einen schnellen Wiederaufbau in den betroffenen Regionen neben finanziellen Hilfen über das vorliegende Gesetz hinaus weitere bundesgesetzliche Regelungen notwendig sein werden.

2. Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung bei der Konzeption der Unterstützungsleistungen für die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft zunächst auf den bestehenden beihilferechtlichen Rahmen abgestellt hat, da so schnell ein Förderprogramm umgesetzt werden konnte. Allerdings setzt dieser Rahmen enge Grenzen. Insbesondere die europarechtlich vorgeschriebene Kompensation von Sachschaden bei Unternehmen anhand des Zeitwertes des betroffenen Vermögenswerts steht in vielen Fällen einem Wiederaufbau entgegen, da die Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten oftmals deutlich höher liegen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in Gesprächen mit der Europäischen Union im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens höhere Kompensationen bei den Sachschäden an Unternehmen zu ermöglichen, die sich an den Wiederherstellungskosten orientieren. In einem solchen Notifizierungsverfahren sollte zudem der mögliche Rahmen für die Zahlung von Einkommenskompensationen über die bisher möglichen sechs Monate hinausgehend auf mindestens zwölf Monate verlängert werden, da die Art der Zerstörung für viele betroffenen Unternehmen zu sehr langen Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit führen wird.

3. Die nächste Bundesregierung wird gebeten, schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem die Planung und Umsetzung von Ersatzbaugebieten in den von der Hochwasserkatastrophe stark betroffenen Gebieten erheblich vereinfacht und die Verfahren hierzu verkürzt werden. Ersatzbaugebiete werden erforderlich, wenn in den Hochwasser-Risikogebieten nicht mehr wiederaufgebaut werden darf oder die Betroffenen in diesen Gebieten nicht mehr wiederaufbauen möchten.

4. Damit geplante Baugebiete auch tatsächlich entstehen können und die Baugrundstücke den von der Hochwasserkatastrophe Betroffenen zur Verfügung gestellt werden können, benötigen die Gemeinden entsprechende Zugriffsmöglichkeiten auf die Baugrundstücke (sowohl auf nach geltendem Recht bebaubare Grundstücke – Baulücken – als auch auf Grundstücke in künftigen Ersatz-Baugebieten). Hierzu sollen die Ausweitung der Vorkaufsrechte – auch für im überschwemmungsgefährdeten Gebiet liegende Grundstücke sowie Grundstücke, die außerhalb der bisherigen Risikogebiete liegend trotzdem überschwemmt wurden – ebenso geprüft werden wie deutliche Erleichterungen beim Baugebot, erweiterte Enteignungsmöglichkeiten, einfachere Verfahren für Erhaltungssatzungen (Milieuschutz) oder Sanierungsgebiete, mit denen zumindest in bestimmtem Maße Einfluss auf den Grundstücksverkehr genommen werden kann. Auch die Möglichkeiten einer dörflichen Entwicklungsmaßnahme sollten in Betracht gezogen werden.

5. Darüber hinaus wird die nächste Bundesregierung gebeten, bundesgesetzlich normierte Planungs- und Zulassungsverfahren umfassend auf Möglichkeiten der Beschleunigung zu überprüfen. Im Sinne eines Regel-Ausnahme-Prinzips sollten in den von der Unwetterkatastrophe betroffenen Gebieten nur die durch EU-Recht verbindlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte im Bundesrecht verpflichtend geregelt werden, es sei denn, es bestehen zwingende Gründe für zusätzliche Vorgaben. Beispielsweise sollte die obligatorische Beteiligung der Öffentlichkeit bei beschleunigten Raumordnungsverfahren nach § 16 des Raumordnungsgesetzes entfallen, da dieser Verfahrensschritt der gesetzlichen Intention, das beschleunigte Raumordnungsverfahren binnen drei Monaten zum Abschluss zu bringen, zuwiderläuft und angesichts seines Anwendungsbereiches nicht geboten ist.

Neben der hierdurch erreichten Verfahrensbeschleunigung kann der Verzicht auf entbehrliche Verfahrensschritte einen wichtigen Beitrag zur geringeren Fehleranfälligkeit von Planungen und behördlichen Zulassungen und somit Angreifbarkeit vor Gericht leisten. Sollten Eingriffe in Schutzgebiete oder sensible Flächen notwendig sein, ist es als selbstverständlich zu erachten, dass hierfür ein Ausgleich zu erfolgen hat.

6. Ferner wird die Bundesregierung gebeten, die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes bei der Digitalisierung von Verwaltungsvorfahrensschritten in unbefristetes Recht zu überführen.

7. Die kommende Bundesregierung wird zudem gebeten, gemeinsam mit den betroffenen Ländern rechtzeitig zu prüfen, ob die in Artikel 4 der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung genannten Fristen für die Beantragung und Bewilligung sowie der in § 1 der Aufbauhilfeverordnung genannte Zeitpunkt zur Anpassung des Verteilungsschlüssels angemessen sind oder ob sie gegebenenfalls angepasst werden müssen.